

## Antrag

der Abgeordneten Frank Tempel, ... und der Fraktion DIE LINKE.

### Entkriminalisierung von Drogenkonsumierenden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Strafrecht gilt grundsätzlich als letztes Mittel. Obwohl der Konsum von Drogen als Form der freiwilligen Selbstschädigung und ohne Schädigung Dritter formal als straffrei gilt, stellt das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) sämtliche konsumnahe Handlungen wie etwa den Anbau, die Produktion, den Erwerb und den Besitz von BtM unter Strafe (vgl. Antwort auf Frage 16 in BT- Drs. 18/4538, S. 11-12). Dabei konterkariert die Repression die Bemühungen um Prävention, Beratung und Schadensminimierung im Bereich der Drogenpolitik: Menschen, die sich für den Drogenkonsum entschieden haben, brauchen kein Strafrecht, sondern Aufklärung und Konsumkompetenz. Auch Suchterkrankte brauchen keine Sanktionierung durch das Strafrecht, sondern Angebote der Therapie und Reintegration.

Das Bundesverfassungsgericht hält die strafrechtliche Prohibition nur deshalb mit dem Grundgesetz vereinbar, weil der Gesetzgeber den Strafverfolgungsorganen ermöglicht, von Strafe (§ 29 V BtMG) oder Strafverfolgung (§ 153 ff StPO, § 31a BtMG) bei geringem Schuldgehalt abzusehen. Dabei müssen die Länder „für eine im wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis“ sorgen, wobei ein einheitlicher Vollzug dann nicht gewährleistet ist, „wenn die Behörden der Länder durch allgemeine Weisungen die Verfolgung bestimmter Verhaltensweisen nach abstrakt-generellen Merkmalen wesentlich unterschiedlich vorschreiben oder unterbänden.“ (Vgl. BVerfGE Az. 2 BvL 43/92)

Die Bundesländer regeln die „geringe Menge“, bei deren Besitz und Erwerb von Strafverfolgung und Strafe abgesehen werden kann, nach Substanz und Menge sehr unterschiedlich: Bei Cannabis fehlen teilweise Richtlinien zur Anwendungspraxis nach § 31a BtMG, während in anderen bei bis zu 10 bzw. 15 Gramm die Strafverfahren eingestellt werden können. Auch bei anderen Substanzen wie Amphetamin reicht die Spannweite von Null-Toleranz-Politik bis hin zu klaren Mengenangaben in einigen Bundesländern.

Damit wurden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auch 20 Jahre nach der Entscheidung nicht umgesetzt. Die Regelungen im BtMG zur Strafverfolgung von Konsumierenden sind daher verfassungsrechtlich fragwürdig und unverhältnismäßig. Offensichtlich ist nur eine Änderung des BtMG geeignet, für einen bundeseinheitlich verfassungsgemäßen strafrechtlichen Umgang mit Drogenkonsumierenden zu sorgen.

Nach wie vor ist das Ziel eines regulierten Zugangs zu Cannabis (BT-Drs. 17/7196) oder von anderen Substanzen (BT-Drs. 18/8459) sinnvoll. Zumindest ist aber politisch überfällig und verfassungsrechtlich geboten, den Besitz und Erwerb von Drogen zum Eigenbedarf in der Praxis zu entkriminalisieren.

Als Vorreiter bei der Entkriminalisierung gilt Portugal, wo bereits seit dem Jahr 2001 der Konsum und Besitz von bis zu 10 Tagesdosen nicht mehr strafrechtlich verfolgt wird ([http://www.sicad.pt/BK/Institucional/Legislacao/Lists/SICAD\\_LEGISLACAO/Attachments/525/lei\\_30\\_2000.pdf](http://www.sicad.pt/BK/Institucional/Legislacao/Lists/SICAD_LEGISLACAO/Attachments/525/lei_30_2000.pdf)). Das betrifft nicht nur Cannabis, sondern auch Heroin (max. 1 Gramm), Kokain (max. 2 Gramm), Amphetamine (MDMA, Amphetamin, Methamphetamin jeweils max. 1 Gramm bzw. 10 Pillen) (<http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/drogenpolitik-portugal-streicht-strafen-fuer-den-konsum-von-drogen-a-888188.html>). Von vielen kritisch beäugt oder offen abgelehnt, haben sich in der Evaluation viele positive Wirkungen wie die massive Senkung von HIV-Infektionen unter Konsumierenden gezeigt, während sich Befürchtungen um explodierende Konsumzahlen und Drogentourismus als grundlos erwiesen haben (<https://www.heise.de/tp/features/15-Jahre-entkriminalisierte-Drogenpolitik-in-Portugal-3224495.html>). Werner Sipp, Präsident des International Narcotics Control Board (INCB) bei der UN, lobte den portugiesischen Weg als ein Best-Practice-Modell für andere Staaten (vgl. [https://www.incb.org/documents/Speeches/Speeches2015/statement\\_reconvened\\_CND\\_side\\_event\\_portugal.pdf](https://www.incb.org/documents/Speeches/Speeches2015/statement_reconvened_CND_side_event_portugal.pdf)).

Die bisherige Kriminalisierung hat in Deutschland zudem dazu geführt, dass Konsumierende aufgrund von Bagatelldelikten im Bereich der „geringen Menge“ rechtswidrig in der Falldatei Rauschgift (FDR) gespeichert wurden. Die Betroffenen werden von der Speicherung nicht einmal in Kenntnis gesetzt. Dabei sind durch die Speicherung berufliche Nachteile für die Betroffenen möglich (vgl. BT-Drs. 18/10590).

## II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

### 1. einen Gesetzentwurf vorzulegen,

- a) wonach § 31a BtMG regelt, dass von einer Strafverfolgung bei Volljährigen abgesehen werden muss, wenn sich die Tat auf bis zu 15 Gramm getrocknete Teile der Cannabispflanze oder äquivalente Mengen anderer Cannabiserzeugnisse (z. B. Marihuana, Haschisch) oder bis zu 3 Cannabispflanzen, die ausschließlich dem Eigenkonsum dienen, bezieht;
- b) wonach § 31a BtMG regelt, dass von einer Strafverfolgung bei Volljährigen abgesehen werden muss, wenn sich die Tat auf den Umgang mit bis zu 10 Tagesdosen, die ausschließlich dem Eigenkonsum dienen, bezieht. Bei der Festlegung der entsprechenden Mengenangaben soll sich auf die derzeit geltenden Festlegungen in Portugal bezogen werden;

2. durch Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung (Anlage 4 Nummer 9) sicherzustellen, dass ein Entzug der Fahrerlaubnis nicht allein aufgrund des festgestellten Konsums einer illegalen Droge, sondern erst bei einer diagnostizierten Abhängigkeitserkrankung, einem Drogengebrauch in riskanten Situationen oder nach einer wiederholten „Drogenfahrt“ gemäß § 24a StVG (fehlendes Trennungsvermögen zwischen Konsum und Teilnahme am Straßenverkehr) erfolgen kann. Die Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung, derzufolge die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens angeordnet werden kann, wenn der Betroffene Betäubungsmittel nur widerrechtlich besitzt oder besessen hat, ist aufzuheben.
3. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Bundesländern erlaubt, Modellprojekte zur Abgabe von Cannabis in eigener Kompetenz durchzuführen, um die Auswirkungen einer Regulierung nach soziologischen und kriminologischen Gesichtspunkten zu untersuchen;
4. schnellstmöglich in Zusammenarbeit mit den Ländern zu gewährleisten, dass die Personen, deren Personendaten unrechtmäßig in der Falldatei Rauschgift (FDR) gespeichert wurden, über die Speicherung aufgeklärt werden (vgl. BT-Drs. 18/10590).

Berlin, den [...]

**Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**